

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

AVB f. Feuervers. (AFB) § 16

Zu den Anforderungen, die an die Darlegung der tatsächlichen Voraussetzungen des Verwirkungsgrundes der arglistigen Täuschung zu stellen sind.

BGH, Urt.v. 19. Februar 1981 - IVa ZR 43/80 OLG Oldenburg
LG Osnabrück

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV a ZR 43/80

URTEIL

Verkündet am

19. Februar 1981
Hellmann,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] B [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-AG,
vertreten durch den Vorstand, bestehend aus dem
Vorsitzenden Dr. Jap-Jürgen J [REDACTED] und den Vor-
standsmitgliedern Horst B [REDACTED], Heiner L [REDACTED], Ger-
hard T [REDACTED] und Gerd V [REDACTED], Am W [REDACTED], B [REDACTED] 1,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Berthold S [REDACTED], H [REDACTED]str. [REDACTED], O [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar
1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Rottmüller, Dehner, Rassow und Dr. Zopfs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Oldenburg vom 17. Januar 1979
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Oberlandesgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus
einer "verbundenen Hausratsversicherung" geltend, die
u.a. die Deckung gegen Feuer- und Einbruchsschäden ein-
schloß.

In der Nacht zum 15. Oktober 1976 trat in dem Wohn-
haus des Klägers ein Schadensfeuer auf, durch welches
ein erheblicher Teil des Hausrats des Klägers zerstört



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

oder beschädigt wurde. Nach dem kriminalpolizeilichen Ermittlungsbericht soll das Feuer auf Brandstiftung zurückzuführen sein, wobei durch einen bisher unbekannten Täter vermutlich an zwei Stellen des Hauses Feuer gelegt worden sein soll. Am Tage des Brandes stand die Terrassentür einen Spalt offen. Vor der Kriminalpolizei hat der Kläger erklärt, er lasse die Terrassentür ständig zum Zwecke der Belüftung einen Spalt (ca. 5 cm) breit offenstehen.

In einem nach § 15 VHB durchgeführten Sachverständigenverfahren wurde von den Sachverständigen Hans H. [REDACTED] und August B. [REDACTED] der Brandschaden zum Neuwert mit 108.186,-- DM und der Wasserschaden zum Neuwert mit 35.537,-- DM ermittelt. Sie haben ihren Feststellungen u.a. die Schadensaufstellung des Klägers vom 18. Oktober 1976 zugrundegelegt; sie haben ihm einen Zuschlag für Übersehenes und Vergessenenes zugebilligt. Eine abweichende höhere Schadensaufstellung des Klägers vom 18. Januar 1977 haben sie nicht berücksichtigt, weil sie Zweifel an ihrer Richtigkeit hatten.

Die Beklagte bestreitet ihre Ersatzpflicht. Sie sieht in dem Offenstehenlassen der Terrassentür eine Gefährderrhöhung und eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls. Sie behauptet weiterhin, der Kläger habe eine arglistige Täuschung beabsichtigt. Dies ergebe sich daraus, daß die Schadensaufstellung vom 18. Januar 1977 mehr zerstörte Hausratsgegenstände ausweise als die unmittelbar nach dem Brand angefertigte Aufstellung vom 18. Oktober 1976. Auch habe der Sachverständige H. [REDACTED] trotz eingehender Überprüfung keine Spur von den angeb-

lich verbrannten Reitsätteln gefunden; wenn die Sättel tatsächlich vorhanden und mitverbrannt gewesen wären, hätten noch Reste - insbesondere von den Steigbügeln und anderen Metallteilen - vorhanden sein müssen.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 133 723 DM gerichtete Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dem auf 118 971 DM ermäßigten Klageantrag bis auf einen Teil des Zinsanspruchs stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht den von der Beklagten benannten Zeugen H [REDACTED] nicht vernommen hat. In ihrem Schriftsatz vom 13. August 1977, der ausweislich des Tatbestands des Berufungsurteils Bestandteil des mündlichen Parteivortrags war, hatte die Beklagte ausgeführt: Der Sachverständige H [REDACTED] habe trotz eingehender Überprüfung nicht einen einzigen Rest der vom Kläger in seiner Schadensaufstellung angegebenen Sättel feststellen können. Andererseits stehe aber fest, daß Reste, vor allem der Steigbügel und der anderen Metallgegenstände, hätten aufgefunden werden müssen, zumal gerade das Zimmer, in dem die Sättel aufbewahrt wurden, nicht völlig ausgebrannt sei.

Zu diesen Behauptungen hat der Kläger eine substantiierte Gegenerklärung nicht abgegeben. Das Berufungsgericht hat die Behauptungen dennoch als streitig behandelt; es hat die Vernehmung des Zeugen H [REDACTED] abgelehnt, weil

sich aus dessen Aussage nur ergeben könnte, daß die Schadensanzeige objektiv unrichtig gewesen sei, nicht aber, daß der Kläger bewußt die Unwahrheit gesagt habe (BU S. 13 erster Absatz a. E.). Damit läßt sich die Nichterhebung des angebotenen Beweises nicht rechtfertigen. Richtig ist zwar, daß der Versicherer, der sich auf eine arglistige Täuschung durch den Versicherungsnehmer beruft, nicht nur die objektive Unrichtigkeit der in der Schadensaufstellung gemachten Angaben, sondern auch das Bewußtsein des Versicherungsnehmers von der Unrichtigkeit nachweisen muß. Steht jedoch fest, daß der Versicherungsnehmer in einem bedeutsamen Punkt objektiv die Unwahrheit gesagt hat, wird man von ihm erwarten können, daß er eine Erklärung dafür gibt, wie es zu diesem Fehler gekommen ist. Bringt er plausible Entschuldigungsgründe vor, dann ist es allerdings Sache des Versicherers, diese zu widerlegen; entsprechendes gilt dann, wenn sich aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung (§ 286 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Versicherungsnehmer mit seinen unrichtigen Angaben zur Schadenshöhe keine Täuschung des Versicherers bezweckte. Man kann aber vom Versicherer nicht verlangen, daß er von vornherein alle nur denkbaren Entschuldigungsgründe ausräumt. Wenn der Beklagten der von ihr angetretene Beweis gelingen sollte, daß der Kläger den Verlust von Sätteln in einem Gesamtwert von 1.802,-- DM gemeldet hat, obwohl in Wirklichkeit keine Sättel durch Brand zerstört worden sind, wenn der Kläger weiterhin keine Umstände behauptet, die einen Irrtum möglich erscheinen lassen, und wenn schließlich auch sonst keine derartigen Umstände ersichtlich sind, wird die Annahme naheliegen, daß der Kläger die unwahren Angaben gemacht hat, um eine überhöhte Entschädigung von der Beklagten zu erlangen.

Das Berufungsgericht hat dadurch, daß es eine konkrete Darlegung der für das Bewußtsein der Unwahrheit sprechenden Umstände verlangt hat, an die Darlegungs- last des Versicherers übertriebene Anforderungen ge- stellt. Es hätte daher die beantragte Vernehmung des Zeugen Hoffmann nicht mit der von ihm gegebenen Begrün- dung ablehnen dürfen. Das Berufungsurteil kann auch nicht mit der von dem Kläger in der mündlichen Verhand- lung vorgebrachten Erwägung aufrecht erhalten werden, Arglist sei hier schon deshalb nicht anzunehmen, weil es sich bei den Sätteln um einen verhältnismäßig geringfü- gigen Posten in der Schadensaufstellung handle. Ob mit einer solchen Begründung das Vorliegen der Vorausset- zungen des § 16 Abs. 2 VHB verneint werden kann, ist eine Frage des tatrichterlichen Ermessens, die vom Re- visionsgericht nicht entschieden werden kann.

Im übrigen wird das Berufungsgericht zu beachten haben: Der Umstand, daß der Sachverständige H [REDACTED] - nach den bisher noch nicht geprüften Behauptungen der Beklagten - bei seinen Nachforschungen keine Me- tallgegenstände gefunden hat, kann lediglich ein In- diz dafür sein, daß keine Sättel mitverbrannt sind. Gegenüber Beweisanträgen, die lediglich Indiztatsa- chen betreffen, ist der Tatrichter freier gestellt als gegenüber anderen Beweisantritten (vgl. dazu im einzelnen BGHZ 53, 245, 261). Das Berufungsgericht

könnte daher von der Erhebung des angetretenen Beweises absehen, wenn es der Auffassung ist, daß das Nichtauffinden von Metallgegenständen noch keinen sicheren Schluß darauf zuläßt, daß keine Sättel mitverbrannt seien.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Rassow

Dr. Zopfs